

023 K 009/22



AMTSGERICHT BONN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, den 16.09.2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 23, Saal W 1.26**

der im Grundbuch von Bonn Blatt 24782 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Bonn, Flur 22, Flurstück 295/36, Gebäude- und Freifläche, An
der Evangelischen Kirche 1, groß: 2,25 a

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein mit einem gemischt genutzten Gebäude in
er einer zusammenhängenden, geschlossenen Häuserzeile (Ursprungsjahr 1937)
bebautes, 225 m² großem Grundstück. Das vollunterkellerte, dreigeschossige
Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss weist insgesamt eine nutzbare Fläche
von rd. 354 m² auf und wird mit 3 vermieteten Wohnungen sowie einer vermieteten
Gewerbeeinheit genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.05.2022
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1.450.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bonn, 19.04.2024